Stimmzettel zu den VOLKSENTSCHEIDEN am 15. September 2013 über die vom Bayerischen Landtag beschlossenen Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern

Sie haben insgesamt **5 Stimmen** (je 1 Stimme – "Ja" oder "Nein" – zu jedem der 5 Volksentscheide)



hier 1 Stimme für den Volksentscheid

Stimmen Sie dem nachfolgend abgedruckten Gesetzesbeschluss zu?





Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern -

"Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen"

Art. 3 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBI S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBI S. 816, 817), wird wie folgt geändert:

- 1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- 2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Er fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

- Die Förderung und Sicherung gleichwertiger (nicht gleichartiger) Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen wird als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen.
- Dabei wird klargestellt, dass dies für ganz Bavern gilt, und zwar für ländliche und städtische Gebiete gleichermaßen.

hier 1 Stimme



für den Volksentscheid 2



abgedruckten Gesetzesbeschluss zu?



Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern -

"Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl"

Art. 121 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBI S. 991, BayRS 1,00-1-1). geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBI S. 816, 817), wird wie folgt geän-

- 1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - ²Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl."
- 2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

- Die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl wird als Staatsziel in die Verfassung aufgenom-
- Dieses Ziel richtet sich an Staat und Gemeinden.

hier 1 Stimme für den Volksentscheid 3

Stimmen Sie dem nachfolgend abgedruckten Gesetzesbeschluss zu?

Ja



Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern -

> "Angelegenheiten der Europäischen Union"

Art. 70 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBI S. 991, BayRS 100-1-I) geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBI S. 816, 817), wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) ¹Über Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Staatsregierung den Landtag zu unterrichten. ¹Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden, ³Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorha-ben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahmen des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen. ⁴Das Nähere regelt ein Gesetz."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

- Der Landtag kann die Staatsregierung in ihren Aufgaben bei der Übertragung von Gesetzgebungszuständigkeiten Bayerns auf die Europäische Union durch Gesetz binden.
- Außerdem hat die Staatsregierung Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, die Gesetzgebungszuständigkeiten Bayerns unmittelbar betref fen, maßgeblich zu berücksichtigen.
- Die Pflicht der Staatsregierung, den Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Union zu informieren, wird aus drücklich in die Verfassung aufgenommen.



hier 1 Stimme für den Volksentscheid 4

Stimmen Sie dem nachfolgend abgedruckten Gesetzesbeschluss zu?

Ja

Nein

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern -

"Schuldenbremse"

Art. 82 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBI S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBI S. 816, 817), erhält folgende Fassung:

"Art. 82

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen.

- (2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.
- (3) ¹Bei Naturkatastrophen oder außergewöhn-lichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. ³Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.
- (4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. (5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

- In der Verfassung wird, wie schon nach dem Grundgesetz, ab dem Haushaltsjahr 2020 verboten, neue Schulden aufzunehmen (keine Nettokreditaufnahme).
- Von dem Verbot kann nur abgewichen werden, um einer negativen konjunkturellen Entwicklung entgegen zu wir-
- Eine Kreditaufnahme ist ansonsten nur bei Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen zulässig, um die Handlungsfähigkeit des Landes zur Krisenbewältigung zu gewährleisten. In diesen Fällen ist eine entsprechende Tilgungsregelung und Rückführung binnen eines angemessenen Zeitraums vorzusehen.



hier 1 Stimme für den Volksentscheid 5

Stimmen Sie dem nachfolgend abgedruckten Gesetzesbeschluss zu?

Ja

Nein

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern -

"Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden"

Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBI S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBI S. 816, 817), wird folgender Satz 3 angefügt:

"3Der Staat gewährleistet den Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Finanzausstattung."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Erläuterung:

- Der nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung bestehende Anspruch der Gemeinden und Gemeindeverbände gegen das Land auf eine angemessene Finanzausstattung wird in der Verfassung ausdrücklich wiedergege-
- Er ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates